

## Feststellung

### des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG<sup>1</sup>)

*Antragsteller: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Süd, Standort Braunschweig*

Der NLWKN hat bei der Stadt Goslar die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG<sup>2</sup>) für die Umsetzung der Maßnahme „Revitalisierung der Oker zwischen Probsteiburg und Vienenburg (Steinfeld)“ beantragt.

Ziel ist die ökologische Aufwertung eines ca. 3 km langen Abschnitts der Oker zur Verbesserung der Gewässerökologie und ökologischen Durchgängigkeit. Geplant sind u. a. der Abriss von 11 Querbauwerken, die Errichtung langgestreckter Sohlgleiten sowie Maßnahmen zur Förderung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

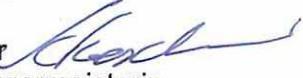
**Nach erfolgter Vorprüfung gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben unterbleiben soll.**

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 des UVPG nicht zu erwarten sind.

Während der Bauzeit sind lediglich temporäre Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten, die durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen minimiert werden können. Dazu gehören Maßnahmen zur Reduzierung von Einträgen ins Gewässer während der Bauarbeiten sowie die fachgerechte Entsorgung von belastetem Bodenaushub. Eingriffe in die Vegetation wie die Entfernung einzelner Gehölze werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, darunter die Einbringung von Totholz ins Gewässer und die Renaturierung von Flächen. Langfristig wird das Vorhaben erhebliche Verbesserungen für das Schutzgut Wasser, die biologische Vielfalt und die Auenlandschaft bewirken sowie zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und zur Qualität der Oker beitragen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen konnten nicht festgestellt werden, und die Anforderungen des Verschlechterungsverbots und der Entwicklungsgebote gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie werden erfüllt.

Goslar, 03.02.2025

Stadt Goslar   
Die Oberbürgermeisterin

Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> eingesehen werden.

<sup>1</sup> vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409)

<sup>2</sup> vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)